

Organisationsreglement (OgR)

Deutschsprachige Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Biel

Inhaltsverzeichnis

<u>UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE</u>	3
<u>AUFGABEN</u>	3
<u>ORGANISATION</u>	3
<u>DIE STIMMBERECHTIGTEN</u>	3
<u>RECHTE</u>	3
<u>BEFUGNISSE</u>	5
<u>KIRCHGEMEINDERAT</u>	5
<u>STÄNDIGE KOMMISSIONEN</u>	8
<u>Rechnungsprüfungskommission</u>	8
<u>Übrige ständige Kommissionen</u>	8
<u>NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN</u>	8
<u>PFARRERIN ODER PFARRER</u>	8
<u>DAS ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTE PERSONAL</u>	9
<u>VERANTWORTLICHKEIT</u>	9
<u>3 VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG</u>	9
<u>ABSTIMMUNGEN</u>	11
<u>WAHLEN</u>	12
<u>PROTOKOLLE</u>	13
<u>4 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	14
<u>AUFLAGEZEUGNIS</u>	16
<u>ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN</u>	17
<u>ANHANG II: ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL</u>	19
<u>BEILAGE 1: ORGANIGRAMM</u>	20
<u>BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR KIRCHGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG</u>	21
<u>BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN</u>	22
<u>BEILAGE 4: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN (ART. 15)</u>	24

1 Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung **Art. 1** Der Deutschsprachigen Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Biel gehören die Personen des reformierten Glaubens der Einwohnergemeinden Biel/Bienne und Evilard an.

2 Aufgaben

Aufgaben **Art. 2** ¹Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

²Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

³Die Kirchgemeinde stellt auf dem gesamten Kirchgemeinde-Gebiet ein ausgewogenes kirchliches Angebot sicher.

3 Organisation

Organe **Art. 3** Die Organe der Kirchgemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten
b) der Kirchgemeinderat
c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
d) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

Die Stimmberechtigten

Versammlung **Art. 4** ¹Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:
• mindestens einmal pro Jahr
• innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt

²Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht **Art. 5** ¹Das Stimmrecht richtet sich nach Art. 7 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche vom 13. Oktober 1946
Somit hat Stimmrecht wer
• Im Mitgliederregister der Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Biel als deutschsprachiges Mitglied eingetragen ist
• Das Alter von 18 Jahren erreicht hat
• Seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnt

	<p>²Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.</p> <p>³Dieses Recht ist nicht abtretbar</p>
Stimmregister	<p>⁴Die Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Biel führt das Stimmregister.</p>
Information	<p>Art. 6 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p>Art. 7 ¹Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist– innert der Frist nach Art. 8 Absatz ² eingereicht ist– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist
Anmeldung	<p>Art. 8 ¹Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.</p>
Einreichungsfrist	<p>²Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 9 ¹Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>²Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>³Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 10 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 11 ¹Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p>

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 45 ff).

Petition

Art. 12 ¹Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 13 Die Versammlung wählt:

- a) ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten
- b) ihre Vize-Präsidentin oder ihren Vize-Präsidenten
- c) die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchgemeinderates
- d) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats
- e) die Mitglieder der Kommissionen die sie einrichtet
- f) die Pfarrpersonen
- g) die Delegierten der Kirchgemeinde in den Gesamtkirchgemeinderat und in die Bezirkssynode

Sachgeschäfte

Art. 14 ¹Die Versammlung beschliesst:

- a) über Reglemente
- b) über den Anschluss der Kirchgemeinde an einen Kirchgemeindeverband
- c) genehmigt Anträge von Verbänden
- d) stellt Antrag an die kirchlichen Behörden der Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Biel und des Staates für neue Pfarrstellen oder Hilfspfarrstellen
- e) über Schaffung oder Abschaffung von Stellen unter Vorbehalt der Genehmigung der Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Biel
- f) Die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 15 ¹Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 9 Mitgliedern. Im Rahmen des Möglichen sind alle Teile des Kirchgemeindegebietes vertreten.

²Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.

⁴Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁵Die Mitglieder des Kirchgemeinderates sind wieder wählbar.

Befugnisse

Art. 16 ¹Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, der Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Biel, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er wählt seine Vize-Präsidentin oder seinen Vize-Präsidenten.

³ Er bezeichnet seine Sekretärin oder Sekretär und Kassiererin oder Kassier; diese müssen nicht Mitglied des Rates sein.

⁴ Der Kirchgemeinderat ist Anstellungsorgan für die Mitarbeiter der Kirchgemeinde

Sekretariat, Kassiererin oder Kassier

Art. 17 ¹ Der Sekretär oder die Sekretärin des Rates führt die Protokolle. Sie oder er verfasst die Akten und Schriften des Rates. Sie oder er ist für das Archiv der Kirchgemeinde zuständig.

² Die Kassiererin oder der Kassier überwacht die Ausgaben im Rahmen des Voranschlages und leitet die fälligen Rechnungen an die Verwaltung der Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Biel.

³ Sind sie nicht Mitglied des Rates, so haben sie beratende Stimme und Vorschlagsrecht.

Finanzen

Art. 18 ¹ Die Finanzen der Kirchgemeinde werden von der Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde verwaltet.

² Der Kirchgemeinderat führt die laufenden finanziellen Angelegenheiten der Kirchgemeinde im Rahmen des Voranschlages der Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Biel.

³ Er erstellt seinen Voranschlag zuhanden der Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Biel.

⁴ Die finanzielle Verwaltung von speziellen Anlässen ist Sache des Kirchgemeinderates.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident des Rates, die Sekretärin oder der Sekretär und die Kassiererin oder der Kassier werden gemäss den Ansätzen der Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Biel entschädigt.

Kirchengebäude

Art. 19 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

Unterschriftsberechtigung

Art. 20 ¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

²Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt die Vize-Präsidentin bzw. der Vize-Präsident, oder ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt ein Ratsmitglied stellvertretend.

³Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 21 Die Kassiererin oder der Kassier übergibt der Zentralverwaltung der Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Biel eine fällige Rechnung zur Zahlung wenn:

- die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- das Rats- oder Kommissionspräsidium die Zahlung angewiesen hat

Sitzung

Art. 22 ¹Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

²³ Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 23 ¹Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung spätestens zwei Tage vorher schriftlich mit.

²Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 24 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

²Er kann nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 25 ¹Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

²Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Schweigepflicht

⁴Die Ratsmitglieder und die Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Protokoll

Art. 26 ¹Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

²Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 60

³Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche

oder private Interessen entgegenstehen.

Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 27** ¹Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

²Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selber.

³Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

⁴Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen auf. Sie regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

Nichtständige
Kommissionen

Art. 28 ¹Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

²Der Beschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Rechnungsprüfung **Art. 29** ¹ Die Rechnungsprüfungsstelle der Gesamtkirchgemeinde Biel ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

Berichterstattung ² Einmal jährlich erstattet sie der Gesamtkirchgemeinde-Versammlung Bericht.

Pfarrerin oder Pfarrer

Wahl **Art. 30** Das Verfahren bei der Pfarrwahl richtet sich ausschliesslich nach den Vorschriften des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen und der Verordnung über die Pfarrwahlen.

Verhältnis zum Staat **Art. 31** Wählbarkeit, Amtsdauer, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

Stellung in der Kirchgemeinde **Art. 32** ¹In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre oder seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Mitspracherecht zu.

Das Personal

Personal

Art. 33 ¹Die Anstellung des Personals erfolgt durch den Kirchgemeinderat aufgrund des Personalreglements der Gesamtkirchgemeinde.

²Der Kirchgemeinderat regelt die Unterstellungsverhältnisse und bezeichnet die untergeordneten Personen. Er legt im Einverständnis mit der Zentralverwaltung die Besoldung des Personals fest.

Operative Leitung

Art. 34 ¹Der Kirchgemeinderat setzt eine Operative Leitung ein.

²Die Operative Leitung organisiert und führt die Bereiche der kirchlichen Tätigkeit. Sie arbeitet im Rahmen der vom Kirchgemeinderat festgelegten Richtlinien. Sie stellt dem Kirchgemeinderat Antrag zur Genehmigung der Zielsetzungen, der Organisation und der dazu nötigen Ressourcen.

Vertretung im Rat

³An den Kirchgemeinderatssitzungen nehmen mit Antrags- und Mitspracherecht teil:

- der/die Geschäftsführer/in
- 1 Vertreter/in der Pfarrschaft
- sowie 2 weitere Mitglieder der operativen Leitung
- bei speziellen Geschäften kann der beteiligte Mitarbeiter dem Rat beisitzen

Information des Rates

⁴Die Operative Leitung kommuniziert dem Ratspräsidium die Traktandenlisten und Protokolle ihrer Sitzungen.

Organisation der operativen Leitung

⁵Der Kirchgemeinderat regelt die Organisation, die Aufgaben und Pflichten der operativen Leitung in einer Verordnung.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 35 ¹Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

²Im übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

3 Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung

Art. 36 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 37 ¹Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen	<p>²Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert</p> <p>³Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p>⁴Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Allgemeines	<p>Art. 38 ¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>²Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Rechtsfragen. Sie oder er kann die Sekretärin oder den Sekretär und anwesende Mitglieder des Kirchgemeinderates zu Rate ziehen.</p>
Fehler	<p>Art. 39 ¹Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>²Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Eröffnung	<p>Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind– sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	<p>Art. 41 ¹Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>²Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 42 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 43 ¹Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>²Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p>

³Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 44 ¹Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

²Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch,
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee
das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 45 Die Präsidentin oder der Präsident
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
– erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 46 ¹Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Die Präsidentin oder der Präsident
– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 47 ¹Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

²Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form	<p>Art. 48 ¹Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>²Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 49 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.</p>
Wahlen	
Gegenstand	<p>Art. 50 ¹Die Versammlung wählt alle in Art. 13 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.</p> <p>²Für die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers beachtet sie zudem die kantonalen Wahlvorschriften.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 51 Es gilt Art. 16 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen.</p>
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	<p>Art. 52 ¹Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p> <p>²Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 53 ¹Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</p> <p>²Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>³Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>⁴Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>⁵Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.</p> <p>⁶Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none">– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,– nur wählen, wer vorgeschlagen ist. <p>⁷Die Stimmzähler/innen sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>⁸Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder</p>

	<p>der Sekretär</p> <ul style="list-style-type: none">– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 57),– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 58) und– ermitteln das Ergebnis (Art. 59 und 60).
Ungültiger Wahlgang	Art. 54 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 55 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 56 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	Art. 57 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zuviele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 59.
Zweiter Wahlgang	Art. 58 ¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
Los	Art. 59 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.
Protokolle	
Protokoll	Art. 60 Das Protokoll enthält: <ul style="list-style-type: none">– Ort und Datum der Versammlung– Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder

- des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

c) Genehmigung des
Versammlungspro-
tokolls

Art. 61 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Versammlung während dreissig Tagen vor der nächsten Versammlung öffentlich auf.

² Die öffentliche Auflage wird mit der Einladung zur Versammlung publiziert..

³Die Versammlung genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 62 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement. Der Anhang II enthält eine schematische Darstellung der Regeln betreffend den Verwandtenausschluss.

Inkrafttreten

Art. 63 ¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und der Genehmigung der Fusion zwischen den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Biel-Bözingen, Biel-Madretsch, Biel-Mett und Biel-Stadt durch den Grossen Rat des Kantons Bern.

Wahlen

Art. 64 ¹Der Präsident/die Präsidentin und die Mitglieder des Kirchgemeinderates werden nach der Genehmigung des Fusionsvertrages durch den Grossen Rat im 2. Semester 2009 nach den Vorschriften des vorliegenden Reglements gewählt.

²Bei diesen Wahlen richtet sich die Stimmberechtigung nach den Organisationsreglementen der alten Kirchgemeinden. Die Stimmberechtigten werden zu einer Gründungsversammlung einberufen.

³Der Amtsantritt der Präsidentin/des Präsidenten und der Mitglieder des Kirchgemeinderates wird auf den 1. Januar 2010 festgelegt. Anlässlich seiner ersten Sitzung wählt der Kirchgemeinderat die Kommissionsmitglieder gemäss Anhang I.

Delegierte

⁴Die Delegierten der Kirchgemeinde im Gesamtkirchgemeinderat und in der Bezirkssynode werden anlässlich der Gründungsversammlung gewählt mit Amtsantritt am 1. Januar 2010. Die Amtsdauer dieser Delegierten beträgt 4 Jahre.

Die Versammlung vom 29. März 2009 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/
Der Präsident:

Die Sekretärin/
Der Sekretär:

.....

.....

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 28. Februar bis 28. März 2009 beim Pfarramt öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 9 vom 25. Februar 2009 bekannt.

Ort, Datum

Die Sekretärin/
Der Sekretär:

.....

Anmerkung:

Die Gemeindegesetzgebung lässt zur Ausgestaltung eines Organisationsreglements wesentliche Entscheidungsspielräume offen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung sieht in seinen Musterreglementen diejenigen Lösungen vor, die ihm richtig scheinen. Viele der im Musterreglement enthaltenen Bestimmungen sind nicht zwingend. Die Gemeinden können abweichende Lösungen treffen. Soweit erforderlich, gibt die Abteilung Gemeinden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung über die jeweils offen stehenden Abweichungsmöglichkeiten gerne Auskunft.

Anhang I: Ständige Kommissionen

Kinder-, Jugend und Unterrichtskommission

Mitgliederzahl:	7-10
Mitglied von Amtes wegen:	1 Kirchgemeinderatsmitglied Katechet/in Sozial-Diakonische/r Mitarbeiter/in
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	Leitung des kirchlichen Unterrichts und der heilpädagogischen KUW, Betreuung der Kinder- und Jugendarbeit ausserhalb der KUW, Betreuung von Jugendgruppen, Behandlung von Jugendfragen, Organisation von Veranstaltungen
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite gemäss bewilligtem Budget
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Kommission für Oekumene, Mission und Entwicklung (OEME) und Erwachsenenbildung

Mitgliederzahl:	7-10
Mitglied von Amtes wegen:	1 Kirchgemeinderatsmitglied Pfarrerin/Pfarrer
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	Organisation von Veranstaltungen, Kontaktstelle für Fragen der Entwicklungszusammenarbeit und anderer Religionen
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite gemäss bewilligtem Budget
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Hauskommission

Mitgliederzahl:	7-10
Mitglied von Amtes wegen:	1 Kirchgemeinderatsmitglied Pfarrerin/Pfarrer SigristIn/AbwartIn
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	Unterhalt und Verwaltung der Liegenschaften, in Koordination mit der franz. – ref. Kirchgemeinde Biel
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite gemäss bewilligtem Budget
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Anhang II: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

Sekretärin/Sekretär

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Beratung und Unterstützung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat, Führung des Stimmregisters.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.- im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement